

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 39 mit Gebietsabgrenzung

Mit der zusammenfassenden Erklärung wird erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der „Katinger Landstraße“ und westlich des Nydamweges und der Wikingerstraße, nördlich der Lehnsman-Siercks-Straße und der Rathmann-Tetens-Straße sowie östlich des Störtebekerweges, umfassend das Flurstück 323 und teilweise die Flurstücke 322, 324, 49/30 und 49/28 der Flur 5 der Gemarkung Tönning.

In dem Plangebiet, welches im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, sollte eine Wohnbebauung realisiert werden, um ein Angebot für den örtlichen Bedarf an Wohnungen zu schaffen. Im Hinblick auf den Tourismusstandort Tönning sollten zugleich als untergeordnete Nutzung Ferienwohnungen zulässig sein.

Der entsprechende Bebauungsplan sollte gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die Belange des Umweltschutzes wurden berücksichtigt und abgewogen.

Hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentliche Belange kann festgehalten werden, dass einige die konkrete Bauausführung bzw. die Beachtung von Fachgesetzen betreffen, für die Bauleitplanung jedoch entweder keine Auswirkungen haben oder einfach nachrichtlich als Hinweise übernommen werden konnten und somit nicht zur einer Änderung des Bebauungsplanes geführt haben.

Tönning, den 10.07.2023


(Unterschrift Bürgermeisterin)

